



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2025/3532

Der Oberbürgermeister

V/67-670-bl

Dezernat/Fachbereich/AZ

07.11.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bauausschuss	24.11.2025	Beratung	öffentlich
Finanzausschuss	08.12.2025	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	15.12.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Satzung zur 27. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen ab dem 01.01.2026

Beschlussentwurf:

1. Die Kostenkalkulation und die Gebührenbedarfsberechnung werden zur Kenntnis genommen (Hinweis auf die Anlagen 1 bis 6 der Vorlage).
2. Die Satzung zur 27. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen wird in der als Anlage 7 der Vorlage beigefügten Fassung beschlossen.

gezeichnet:

Hebbel

In Vertretung
Adomat

In Vertretung
Lünenbach

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☐ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☒ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: 131001 Sachkonto: 432300

Aufwendungen für die Maßnahme: €

Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:

Auszahlungen für die Maßnahme: €

Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☐ Ansätze sind ausreichend

☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €

☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr: 2026

☒ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** Friedhofsgebühren sind kraft Gesetzes kostendeckend zu kalkulieren.

Produkt: 131001 Sachkonto 432300

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Die Stadt Leverkusen betreibt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auf dem Stadtgebiet sieben Friedhöfe. Die mit dieser Beschlussvorlage vorgelegte Friedhofsgebührensatzung regelt dabei die Kosten für die Nutzung der Friedhöfe.

Die Stadt Leverkusen ist gesetzlich verpflichtet, die Gebühren für die Unterbringung in städtischen Übergangsunterkünften regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Grundlage hierfür sind die §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW). Danach sollen die Gebühren für öffentliche Einrichtungen grundsätzlich kostendeckend kalkuliert werden.

Aufgrund

- a) der Entwicklung der Bemessungsgrundlagen sowie der Betriebsabschlüsse 2022, 2023 und 2024 und
 - b) der Kostenprognosen für 2025 und 2026,
- schlägt die Verwaltung vor, die Gebührensätze den Entwicklungen anzupassen (Hinweis auf die Anlage 3, Blatt 9, und Anlage 5, Blatt 1 und Blatt 2).

Allgemeine Erläuterungen:

Die Gebührenkalkulation für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen erfolgte bislang in regelmäßigen, in der Regel ein- bis zweijährigen Abständen. Aufgrund personeller Veränderungen im Fachbereich Stadtgrün konnte der vorgesehene Kalkulationsrhythmus seit der Änderung der Gebührensatzung zum 01.01.2020 und zum 01.05.2023 nicht aufrechterhalten werden. Aufgrund der aktuellen Erkenntnisse, die man bei der Abrechnung der Rettungsdienstgebühren gewonnen hat, soll zukünftig zur jährlichen Gebührenkalkulation zurückgekehrt werden, um mögliche Fehlbeträge zeitnah auszugleichen und größere Gebührenschwankungen zu vermeiden. Darüber hinaus ist vorgesehen, die Gebührenberechnung künftig zentral im Fachbereich Finanzen durchzuführen. Dadurch soll eine einheitliche Vorgehensweise bei der Kalkulation aller städtischen Gebühren sichergestellt werden.

Die Entwicklung der Friedhofsgebühren ist nach wie vor von unterschiedlichen Faktoren abhängig: Zunächst von der Zahl der Bestattungsfälle, die in den letzten Jahren, ähnlich den Sterbeziffern, Schwankungen unterlegen war, und somit eine verlässliche Prognose zukünftiger Entwicklungen kaum zulässt. Bei der vergleichsweise geringen Zahl von derzeit ca. 1.400 Bestattungen pro Jahr führen schon kleine Veränderungen der Fallzahl zu Sprüngen, die mit den gesetzlich vorgeschriebenen Kalkulationsmethoden für Gebühren kaum aufzufangen sind.

Die Gebührenentwicklung wird auch von der gewählten Bestattungsart/Grabart (z. B. Sargbestattung oder Urnenbestattung, Wahlgrab oder Reihengrab) und der Anzahl von Jahren für den Nacherwerb vorhandener Wahlgrabstellen beeinflusst. Darüber hinaus müssen gegenüber der letzten Vorlage die Tarifierhöhungen der Jahre 2024, 2025 und 2026 im öffentlichen Dienst (2024: 2 %, 2025: 5,04 %, 2026: 2,8 %) und Sachkostensteigerungen (2024: 2,4 %, 2025: 2,4 %, 2026: 2,4 %) berücksichtigt werden.

Bei den Grabstellengebühren wirkt sich der anhaltende Trend zu Urnenbestattungen weiterhin negativ auf die Gebührenentwicklung aus. Der geringere Flächenverbrauch pro Grabstätte steht dem unveränderten Erhaltungsaufwand der gesamten Infrastruktur

der Friedhöfe gegenüber. In den vergangenen fünf Jahren hat sich der Anteil der Urnenbestattungen von rund 74 % auf knapp 80 % erhöht. Auf die Entwicklung der genannten Parameter kann die Friedhofsverwaltung nur durch strategische Maßnahmen reagieren, beispielsweise durch die Anpassung des Angebots an Bestattungsarten oder die sukzessive Außerdienststellung nicht mehr benötigter Grabfelder. Diese Maßnahmen lassen sich jedoch stets nur mittel- bis langfristig umsetzen.

Darüber hinaus beeinflussen auch Investitionen durch Sanierungen oder Neubauten die Gebührenhöhe. So wurde im Jahr 2022 auf dem Friedhof Am Scherfenbrand ein neuer Ruhegarten angelegt und das muslimische Grabfeld auf dem Friedhof Reuschenberg erweitert. 2023 erfolgten die Sanierung der Zufahrt und des Parkplatzes am Friedhof Mülheimer Straße sowie der Ausbau der Baumbestattungsflächen auf dem Friedhof Birkenberg. Im Jahr 2024 wurden dort zudem Wege saniert und neue Urnenkolumbarien auf dem Friedhof Bergisch Neukirchen errichtet. Weitere Maßnahmen umfassten Zaunarbeiten am Friedhof Reuschenberg sowie die Anlage eines neuen Ruhegartens auf dem Friedhof Manfort.

Insgesamt fallen die hier angestrebten Gebührenanpassungen deutlicher aus als in den Vorjahren. Sie decken jedoch einen Zeitraum von zwei Jahren und acht Monaten ohne Gebührenanpassung sowie erhebliche Kostensteigerungen ab. Diese Kostensteigerungen resultieren neben den gestiegenen Personalkosten insbesondere aus gestiegenen Entsorgungskosten für Laub und Grünschnitt, erhöhten Reparaturkosten für Maschinen sowie aus den allgemeinen wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Kriegs.

Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Gebühren findet sich in der Synopse in Anlage 9. In Anlage 8 sind für die wichtigsten Grabarten die typischen Gesamtkosten einer städtischen Gebührenrechnung im Vergleich von 2023 zu 2026 dargestellt. Dabei zeigt sich, dass sich die Endsumme der Gebührenbescheide – je nach Bestattungsart – zwischen 10,61 % und 19,69 % erhöht. Bei den in den Anlagen beigefügten Berechnungen können vereinzelt Rundungsdifferenzen auftreten. Diese sind aufgrund der Vielzahl der zugrunde liegenden Tabellen unvermeidbar und haben keine Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation.

Gebührenberechnung:

1. Allgemeine Kostenschätzungen:
Die Personalkostensteigerungen wurden im Jahr 2023 mit 3 % und im Jahr 2024 mit 2 % eingerechnet. In den Jahren 2025 und 2026 wurden sie mit 5,04 % bzw. mit 5,04 % prognostiziert. Die Sachkostensteigerungen wurden in den Jahren 2024 bis 2026 mit jeweils 2,4 % eingerechnet bzw. prognostiziert.
2. Fallzahlen:
Für die Gebührenbedarfsberechnung 2026 wurden bei den Bestattungsgebühren die Fallzahlen des Durchschnitts der Jahre 2022 bis 2024 zugrunde gelegt. Bei den Grabstellengebühren wurden ebenfalls die Fallzahlen des Durchschnitts der letzten Jahre als Basis verwendet und entsprechend der zu erwartenden Entwicklung angepasst.
3. Grabstellengebühren:

3.1 Allgemeines:

Durch die Grabstellengebühren soll das zur Verfügung stellen von Grabflächen abgegolten werden. In die Gebührenkalkulation fließen insbesondere folgende Kostenarten ein:

- Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen für das Anlagevermögen,
- Anlage und Unterhaltung des Wegenetzes (anteilige Kosten),
- Personalkosten für Grabfelderschließungen, Pflege und Unterhaltung,
- Verwaltungskostenanteile.

3.2 Gebührenmaßstab:

Als Gebührenmaßstab gilt folgende Rechenformel:

$$\begin{array}{l} \text{(Nutzungsdauer x Bruttograbfläche)} \\ + \text{(Nutzungsdauer x Fallzahl)} \\ \hline = \text{Gebührenmaßstab} \end{array}$$

(nähere Erläuterung unter Ziffer 3.4).

Bei den anonymen Gräbern werden zusätzlich Pflegekosten berücksichtigt.

Elemente des Gebührenmaßstabs:

Bruttograbfläche, hierunter wird die Grabfläche bestehend aus

- Grabbeet,
- Wegeanteile,
- ggf. Fundamentstreifen,
- ggf. Hinterpflanzung verstanden.

Ruhezeiten/Nutzungsdauer:

Die Ruhezeiten richten sich nach den Bodenbeschaffenheiten der Friedhöfe und sind durch die Friedhofssatzung (§ 11) bestimmt. Das Nutzungsrecht kann bei Wahlgräbern, Wahlgräbern in besonderer Lage, Sondergrabstätten und Kolumbarien für die volle Ruhezeit oder anteilige Ruhezeiten erworben werden. Bei Reihengräbern und anonymen Gräbern endet das Nutzungsrecht stets mit dem Ablauf der Ruhezeit; eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

Fallzahlen:

Es handelt sich hierbei um die Anzahl der Jahre für Grabneuerwerbe und die Verlängerung von Nutzungsrechten in Jahren.

3.3 Anteil öffentliches Grün:

Beim Bau und Betrieb städtischer Friedhöfe handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe. Bei der Erfüllung dieser Pflichtaufgabe entstehen gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Aufwendungen. Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sollen die Gebühren für öffentliche Einrichtungen grundsätzlich kostendeckend kalkuliert werden. Hinsichtlich der Grabstellenkosten ist jedoch ein öffentlicher Anteil (sogenannter Anteil „öffentliches Grün“) auszugliedern, da die Friedhofsanlagen neben Bestattungszwecken auch der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Der Anteil „öffentliches Grün“ wurde mit Ratsbeschluss zur Vorlage Nr. 0748/2010 (Gebührenvorlage für 2011) auf 15 % festgesetzt.

3.4. Ermittlung der Gebührensätze:

Die Gebührensätze ergeben sich im Prinzip aus nachfolgender Rechenformel:
 $\text{ansatzfähige Kosten} \cdot \text{Fallzahl} = \text{Gebührensatz}$.

Die Kosten werden wie folgt verursachungsgerecht zugeordnet:

- a) Die Kosten, die vorwiegend unabhängig von der Größe der Grabflächen anfallen, werden gleichgewichtig auf alle Fälle verteilt. Hierzu zählen u. a. die Betriebsleitungs- und Verwaltungskosten sowie 30 % von den meisten Kostenarten (Hinweis auf die Anlage 1 Blatt 11 und Blatt 12).
- b) Die Kosten, deren Höhe vorwiegend von der Größe der Grabflächen abhängig sind, werden nach Flächenanteilen verteilt. Zu nennen sind hier u. a. die Umlage Grabfelderschließung sowie 70 % von den meisten Kostenarten (Hinweis auf die Anlage 1, Blatt 9 und Blatt 10).
- c) Bei den anonymen Gräbern, dem Gemeinschaftshain, dem Ruhegarten und den Rasenreihengräbern fließen zusätzlich Kosten für die Pflege der Grabfelder ein.
- d) Bei den Kolumbarien, dem Ruhegarten und den Rasenreihengräbern fallen des Weiteren kalkulatorische Kosten an.

3.5. Vergleich der Grabstellengebühren:

Alle Grabstellengebühren sind in der Anlage 3, Blatt 9, dargestellt.

4. Bestattungsgebühren/Gebühren für sonstige Leistungen auf Friedhöfen:

4.1. Allgemeines:

Die Bestattungsgebühren werden für die Durchführung von Beisetzungen (insbesondere Ausheben und Schließen der Gräber) erhoben.

4.2. Ermittlung der Gebührensätze:

Die Gebührensätze errechnen sich - soweit spezifische Kostenermittlungen und Fallzahlen vorliegen - aus nachfolgender Rechenformel:
 $\text{Ansatzfähige Kosten} \cdot \text{Anzahl der Fälle} = \text{Gebührensatz}$.

Beisetzungen für Personen unter fünf Jahren werden als 1/2-Fall berücksichtigt und der ermittelte Gebührensatz halbiert, da für diese Beisetzungen im Vergleich zu den Bestattungen von Personen über fünf Jahren in etwa lediglich der halbe Zeitaufwand erforderlich ist. Der Arbeits- und Zeitaufwand für die Urnenbeisetzung in Kolumbarien ist im Vergleich zu den anderen Urnenbestattungen geringer, weil der Erdaushub und das spätere Verfüllen des Grabes entfallen. Die unterschiedliche Entwicklung der Bestattungsgebühren basiert vorwiegend darauf, dass der Arbeitsaufwand für die einzelnen Leistungen überprüft und den aktuellen Verhältnissen angepasst wurde.

4.3. Vergleich der Bestattungsgebühren:

Alle Beisetzungs- und sonstigen Gebühren sind in Anlage 5 dargestellt.

5. Ungewollte Gebührenüberschüsse und -fehlbeträge 2022, 2023 und 2024 (Ergebnis) sowie deren Ausgleich (Hinweis auf die Anlage 6 Blätter 1 bis 3):

Gemäß § 6 Abs. 2 des KAG NRW sind Gebührenüberschüsse und -fehlbeträge

eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Grabstellengebühren:

2021:

Aus der letzten Gebührenbedarfsrechnung ergab sich ein Überschuss in Höhe von 7.947,37 Euro. Dieser wird in die aktuellen Gebührenberechnung 2026 vorgetragen.

2022:

Es ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 573.855,72 Euro. Da es für das Jahr 2022 keine Gebührensatzung gab, kann der Fehlbetrag nicht verrechnet werden.

2023:

Es ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 935.236,05 Euro. Die Gebührensatzung für das Jahr 2023 war ab dem 01.05.2023 gültig. Die Verwaltung hat 50 % des Fehlbetrags zu 8/12 unter Berücksichtigung des o. g. Überschusses in das Jahr 2026 vorgetragen. Die restlichen 50 % werden in die Gebührenberechnung 2027 vorgetragen. Der in den Monaten Januar bis April 2023 entstandene Fehlbetrag i. H. v. 306.360,65 € darf nicht mehr berücksichtigt werden.

2024:

Es ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 537.869,51 Euro. Da es für das Jahr 2024 keine Gebührensatzung gab, kann der Fehlbetrag nicht verrechnet werden.

2025

Ein sich ergebender Fehlbetrag kann nicht berücksichtigt werden, da es für das Jahr 2025 keine Gebührensatzung gab.

Bestattungs- und sonstige Gebühren:

2022:

Es ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 30.481,00 Euro. Da es für das Jahr 2022 keine Gebührensatzung gab, kann der Fehlbetrag nicht verrechnet werden.

2023:

Es ergibt sich für die Monate Januar bis April ein Fehlbetrag in Höhe von 24.838,07 Euro und für die Monate Mai bis Dezember ein Überschuss in Höhe von 43.383,71 Euro. Die Gebührensatzung für das Jahr 2023 war ab dem 01.05.2023 gültig, sodass die Verwaltung vorschlägt, den errechneten Überschuss i. H. v. 18.545,64 € in die Gebührenkalkulation 2027 vorzutragen.

2024:

Es ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 157.471,93 Euro. Da es für das Jahr 2024 keine Gebührensatzung gab, ist der Fehlbetrag nicht ausgleichbar.

2025

Ein sich ergebender Fehlbetrag kann nicht berücksichtigt werden, da es für das Jahr 2025 keine Gebührensatzung gab.

Die Gebührensätze für die jeweiligen Grabstellenarten sind der Anlage 3, Blatt 9, zu

entnehmen. Die Gebührensätze für die jeweiligen Bestattungskosten sind in der Anlage 5, Blatt 1 und Blatt 2, dargestellt.

Anlage/n:

Anlage 1 Blatt 1-4 Ermittlung der Kosten für Grabstellengebühren
Anlage 1 Blatt 5-8 Ermittlung der Kosten für Grabstellengebühren
Anlage 1 Blatt 9 - 12 Kostenprognose Grabstellengebühren 2026
Anlage 2 Blatt 1 - Feststellung d. ansatzfähigen Kosten 2022
Anlage 2 Blatt 2 - Feststellung d. ansatzfähigen Kosten 2023
Anlage 2 Blatt 3 - Feststellung der ansatzfähigen Kosten 2024 50%
Anlage 2 Blatt 4 - Prognose der ansatzfähigen Kosten 2025 50%
Anlage 2 Blatt 5 - Prognose der ansatzfähigen Kosten 2026 50%
Anlage 3 Blatt 1 - 3 2022
Anlage 3 Blatt 4 -6 2023
Anlage 3 Blatt 7 - Ermittlung der Kosten je Grabeinheit 2026 nach Fläche 50%
Anlage 3 Blatt 8 - Ermittlung der Kosten je Grabeinheit 2026 nach Fallzahlen 50%
Anlage 3 Blatt 9 - Ermittlung der Jahresgebührensätze für Grabstellen 50%
Anlage 4 Blatt 11 - Ermittlung der ansatzfähigen Kosten Pflegegebühr 2026 50%
Anlage 4 Blatt 12 - Ermittlung der ansatzfähigen Kosten Pflegegebühr 2026 50%
Anlage 4 Blatt 1-4 2022
Anlage 4 Blatt 5-8 2023
Anlage 4 Blatt 9 und 10 - Ermittlung der ansatzfähigen Kosten für Bestattungen 50%
Anlage 5 Blatt 1 und 2 - Bestattungsgebühren 2026 Kalkulation 50%
Anlage 6 Blatt 1 - Überschuss Fehlbetrag 2022 - 2023 - 2024 50%
Anlage 6 Blatt 2 und 3 - Überschuss Fehlbetrag Ausgleich 2026 50%
Anlage 7 Änderungssatzung zur Gebührensatzung
Anlage 8 - Gebührenvergleich 2023 zu 2026 50%
Anlage 9 Synopse